

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung) (Heidelberger Stadtblatt vom 26.09.1996)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882, 884, 887, 895, 901), und §§ 25, 58 Absatz 6, 59 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung) - Heidelberger Stadtblatt vom 26.09.1996 - wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„In der Stadt Heidelberg werden alle Bäume des Gemarkungsgebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechtswirksamen Bebauungspläne unter Schutz gestellt, sofern sie in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 100 cm (Obstbäume von mehr als 80 cm) haben.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Entscheidung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle von dem Bauvorhaben auf dem Baugrundstück und Nachbargrundstücken möglicherweise betroffenen, durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stamm- sowie Kronenumfangs.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Die Oberbürgermeisterin